

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg

zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nummer 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2b Satz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Regelung

- ¹In den in Anlage 1 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel sind gemäß § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 an den genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Uhrzeiten der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt. ²Hiervon ausgenommen ist der Ausschank und der Verzehr im Rahmen des Betriebs von Gaststätten nach § 7 Abs. 1 Nummer 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit der Verzehr am Platz erfolgt. ³Anlage 1 ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

II. Weitere Bestimmungen

- ¹Diese Allgemeinverfügung gilt ab Freitag, den 04.06.2021 bis einschließlich Sonntag, den 13.06.2021. ²Eine Verlängerung ist möglich.
- ¹Die Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12.05.2021, der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt sind vom 12.05.2021 wird mit Ablauf des 03.06.2021 aufgehoben.
- ¹Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar.

4. ¹Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

¹Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nummer 9 IfSG in Ausführung des § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021.

²Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

³Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des IfSG ist daher eröffnet.

⁴Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Abs. 1 Nummer 9 insbesondere auch das umfassende oder auf bestimmte Zeiten beschränkte Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

⁵Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

⁶Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind.

⁷Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. ⁸ Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. ⁹Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

¹⁰Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg sicherzustellen.

¹¹Vorliegend ergibt sich die Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme bereits aus § 2b Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

¹²Danach sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltiger Getränke auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. ¹³Die aufgeführten öffentlichen Bereiche und Zeiträume, in denen das Verbot gilt, sind vom Fachdienst Gesundheit mit den jeweiligen kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden abgestimmt worden. ¹⁵Nach den Erfahrungen der Ämter, Städte und Gemeinden ist an den benannten Orten regelmäßig eine Zusammenkunft von Personen zu erwarten, die sich treffen, um Alkohol zu konsumieren. ¹⁶Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. ¹⁷Der Konsum von Alkohol kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was bewirkt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen, wie die Einhaltung des Mindestabstands, die Kontaktbeschränkung oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. ¹⁸Dadurch werden nicht nur die an dem Treffen teilnehmenden Personen, sondern auch andere Passantinnen und Passanten gefährdet.

¹⁹Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

²⁰Die Maßnahmen sind erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden.

Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, den 03.06.2021

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 03.06.2021 zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.05.2021 der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt sind

In den nachstehend bezeichneten öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken von Montag bis Sonntag zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr untersagt:

Gemeinde/Stadt	Bezeichnung/Beschreibung
Stadt Schleswig	ZOB Gelände Gesamtes ZOB Gelände
Gemeinde Harrislee	Ortsteil Wassersleben: Strandpromenade und Strand
Gemeinde Eggebek	Bereich des Schulgeländes „Eichenbachschule“ mit angrenzendem „Thingplatz“ sowie dem ZOB
Gemeinde Lürschau	Öffentliche Badestelle der Gemeinde Lürschau am Arenholzer See, Dorfstr., 24850 Lürschau
Gemeinde Mittelland	Busbahnhof und Bürgerpark beim Amtsgebäude
Gemeinde Sörup	Badeanlage und Parkplatzfläche am Südensee Bahnhofsvorplatz vor dem ehemaligen Bahnhofsgebäude (Bahnhofstraße)
Amt Süderbrarup	Süderbrarup, Marktplatz Süderbrarup, Bahnhofstraße 15 (Bahnhofsgelände) Boren, Lindaukamp (Schneiderhaken) Boren OT Ekenis, Boknis (Badestelle) Ulsnis, Badestelle Hagab und Gunneby